



Benutzungsordnung

für die Bibliothek des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich (RWI-Bibliothek)

Benutzungsberechtigung

Zur Benutzung der Dienstleistungen der RWI-Bibliothek berechtigt sind in erster Linie:

- alle Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Lehrkörper, Assistierende und eingeschriebene Studierende),
- das wissenschaftlich und administrativ tätige, von der Universität Zürich angestellte Personal des RWI,
- aus Drittmitteln angestelltes Personal mit Arbeitsplatz in RWI-Räumen.

Grundsätzlich berechtigt sind auch Angehörige anderer Fakultäten und schweizerischer Hochschulen.

Über die Benutzungsberechtigung weiterer Personen entscheidet die Instituts- und Bibliotheksleitung.

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 8.00–21.00 Uhr
Samstag: 8.00–17.00 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten sowie die Schliessungstermine werden auf der Bibliotheks-Website angekündigt und im Institutsgebäude angeschlagen.

Benutzung der Bibliothek

Mit der Inanspruchnahme der RWI-Bibliothek anerkennen die Benutzerinnen und Benutzer diese Benutzungsordnung.

Bibliotheksbücher dürfen nur innerhalb der Bibliothek benutzt werden. Sie sind nach Gebrauch, mindestens aber täglich vor Schliessung des Hauses, an ihren Standort zurückzustellen.

Die in den Periodikagestellten im Erdgeschoss im Erdgeschoss aufliegenden Zeitschriften dürfen nicht aus diesem Geschoss entfernt werden.

Nicht frei zugängliche Bibliotheksbestände werden nur gegen Hinterlegung eines Ausweises herausgegeben.

In der ganzen Bibliothek ist Essen, Trinken (ebenso das Aufbewahren von Esswaren und Getränken), Rauchen und Telefonieren untersagt sowie jede Störung der anderen Benutzerinnen und Benutzer zu vermeiden.

Private Computer dürfen nur an den von der Bibliotheksleitung dazu bestimmten Orten verwendet werden.

Arbeitsplätze können nicht reserviert werden (Ausnahme: Doktoranden-Arbeitsplätze, vgl. unten).

Schliessfächer

Mäntel, Rucksäcke, Taschen, Mappen, Schirme sind vor Betreten der Bibliothek in der Garderobe bzw. in den Schliessfächern zu deponieren. Die Schliessfächer können mit einem vom Bibliotheksbenuer selber mitgebrachten Zweifränkler oder Einkaufsjeton gesichert werden. Die Fächer sind täglich zu leeren. Der Verschluss von RWI-Eigentum ist untersagt. Abends nicht freigegebene Schliessfächer werden geöffnet.

Für den längerfristigen Gebrauch stehen Schliessfächer gegen eine halbjährliche Gebühr von Fr. 30.– zur Verfügung. Die Verwaltung dieser Schliessfächer erfolgt über den Bibliotheksempfang.

Die Benutzung aller Schliessfächer wird durch zusätzliche Bestimmungen geregelt.

Doktoranden-Arbeitsplätze

Doktorandinnen und Doktoranden, die über längere Zeit regelmässig in der Bibliothek arbeiten wollen, können bei der Bibliotheksleitung eine Doktoranden-Platzkarte beantragen. Die Doktoranden-Platzkarte berechtigt zur befristeten Reservierung eines der speziell gekennzeichneten Arbeitsplätze in der Bibliothek.

Über die Vergabe einer Platzkarte an andere in Lehre oder Forschung tätige Personen entscheidet die Instituts- und Bibliotheksleitung.

(vgl. das beim Bibliotheksempfang erhältliche Antragsformular für eine Doktoranden-Platzkarte sowie das Merkblatt dazu)

Literatur-Ausleihe

Das RWI führt eine Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen gelten für:

- Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RWI, und
- aus Drittmitteln besoldetes Personal mit Arbeitsplatz in RWI-Räumen.

Die entliehenen Werke dürfen nur in den Räumlichkeiten des RWI bzw. der RWF benutzt werden.

Haftung und Disziplinarrecht

Die Bibliothek schliesst jede Haftung für Schäden an persönlichem Eigentum von Bibliotheksbenutzerinnen und -benutzern aus.

Das Personal der RWI-Bibliothek ist berechtigt, die für die Durchsetzung dieser Benutzungsordnung nötigen Massnahmen zu ergreifen.

Bücher, Geräte und Mobiliar sind mit Sorgfalt zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung von RWI-Eigentum haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer für den vollen Schaden. Verwaltungskosten werden von der Instituts- und Bibliotheksleitung festgelegt und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wer gegen diese Ordnung verstösst, kann von der Instituts- und Bibliotheksleitung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Einleitung eines Disziplinar- und Strafverfahrens bleibt vorbehalten.

Instituts- und Bibliotheksleitung behalten sich Änderungen der Bibliotheksordnung vor.

Die Instituts- und Bibliotheksleitung

Februar 2006